

Ärztliche Verordnung

Für Ihre ergotherapeutische Behandlung benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Diese erhalten Sie vom Arzt Ihres Vertrauens. Die Verordnung muss neben persönlichen Daten

- eine medizinische Diagnose
- die Anzahl der Behandlungseinheiten (10 Einheiten) und
- die verordnete Behandlung (Ergotherapie 60, 45, 30 Min., Hausbesuch muss explizit verordnet werden) beinhalten. Vom Erfordernis einer ärztlichen Verordnung kann nur Abstand genommen werden, wenn Sie die Leistung Ihrer Ergotherapeutin ausschließlich zur Prävention in Anspruch nehmen.

Verrechnung der Behandlungskosten

Die Kosten der Behandlung richten sich nach der Dauer der Leistungen und werden Ihnen bei Behandlungsbeginn bekannt gegeben.

Wahlarztverrechnung: Sie begleichen die Kosten mit Ihrer behandelnden Ergotherapeutin und suchen bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger um Rückersatz der tarifmäßigen Kosten an.

Chefärztliche Genehmigung Ihres Krankenversicherungsträgers

Ihr Krankenversicherungsträger übernimmt einen Teil der Behandlungskosten. Dazu benötigen Sie eine Bestätigung der ärztlichen Verordnung durch die chefärztliche Abteilung Ihrer zuständigen Krankenversicherung. Damit bestätigt der Krankenversicherungsträger die Rückerstattung bzw. Übernahme der Kosten nach erfolgter Durchführung der Behandlung.

Befunde

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Erstbegutachtung. Dabei ist Ihre Ergotherapeutin auf Ihre Mithilfe angewiesen. Daher werden Sie gebeten, zum ersten Termin alle relevanten Befunde mitzubringen.

Wie gestaltet sich der Ablauf der Therapie?

Persönliche Einzelbetreuung

Ihre Ergotherapeutin steht für die Dauer der Behandlung ausschließlich Ihnen zur Verfügung. Sie ist Ihr Ansprechpartner in organisatorischen und fachlichen Fragen der Behandlung. Mit ihr vereinbaren Sie die für Sie wichtigen Bereiche wie Behandlungsziel, Maßnahmen der Behandlung, Behandlungstermine, -dauer, Behandlungsfrequenz, Behandlungsumfang und -kosten.

Ihre Behandlung

Die Leistung Ihrer Ergotherapeutin setzt sich zusammen aus allen unmittelbar mit und für Sie erbrachten Maßnahmen wie

- persönliche individuelle Behandlung einschließlich Befunderhebung und Beratung
- für die Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitung wie z.B. Herstellung, Anpassung und Bereitstellen individueller Therapiemittel
- Dokumentation
- Verfassen von individuellen Befunden zur Vorlage bei diversen Stellen wie Krankenversicherungsträgern, behandelndem Arzt, privaten Versicherungsträgern und ähnlichen Stellen.

Grundsätze der Behandlung Ihrer Ergotherapeutin

- Gesetz: Die Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) in der geltenden Fassung.
- Wissenschaft: Die Ergotherapeutin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Selbstbestimmung: Sie bestimmen Inhalt, Umfang und Dauer der Behandlung. Die Ergotherapeutin unterbreitet Ihnen auf der Grundlage der ärztlichen Verordnung und der Erstbegutachtung einen Behandlungsvorschlag. Es obliegt Ihnen dieses Angebot anzunehmen oder Anpassungen mit Ihrer Ergotherapeutin abzusprechen.
- Verschwiegenheit: Alle Informationen, die Sie Ihrer Ergotherapeutin geben, unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Ohne Ihr Wollen werden diese Informationen keiner anderen Person weitergegeben. Sollte sich eine Informationsweitergabe aus medizinisch-therapeutischen Gründen als sinnvoll und notwendig erweisen, wird sich die Ergotherapeutin mit Ihnen darüber beraten. Dasselbe gilt für die aus gesetzlichen Gründen verpflichtende Dokumentation.

Dokumentation

Die Ergotherapeutin ist gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Die Dokumentation steht im Eigentum der Ergotherapeutin. Auf Ihr Verlangen können Sie Einsicht in die Dokumentation nehmen. Nach Beendigung der Behandlung verbleibt die Dokumentation der Ergotherapeutin.

Was sollten Sie über die Kosten der Behandlung wissen?

Höhe der Kosten

Die Kosten bemessen sich nach der Einzelleistung und werden Ihnen zu Beginn der Behandlung mitgeteilt. Ausführliche schriftliche Befunde sind kostenpflichtig.

Zahlungsmodus

Wahlarztverrechnung: Ihre Ergotherapeutin stellt Ihnen nach jeder Therapie eine Honorarnote über die Kosten der Behandlung aus.

Einzig möglicher Zahlungsmodus:

- Überweisung

Was ist Ihr Anteil an einer erfolgreichen Behandlung?

Ihre Ergotherapeutin ist ein Begleiter auf Ihrem ganz persönlichen Weg und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Rahmen der Erstbegutachtung werden Behandlungsziel und -maßnahmen besprochen und vereinbart. Eine erfolgreiche Behandlung setzt voraus, dass Sie Ihrer Ergotherapeutin Auskunft geben über Ihren mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehenden Gesundheitszustand, bisherig vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen. Ihre Ergotherapeutin unterstützt Sie dabei durch gezielte Fragesellungen. Zur Erreichung des bestmöglichen Behandlungserfolges ist dabei Ihre Mithilfe unentbehrlich. Mithilfe kann bedeuten bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder gewisse Handlungen zu unterlassen. Erhält Ihre Ergotherapeutin den Eindruck, dass der Behandlungserfolg z.B. mangels Ihrer Mithilfe nicht erreichbar erscheint, wird Sie Ihre Ergotherapeutin darauf ansprechen und versuchen eine Lösung anzubieten.

Wie sagen Sie einen vereinbarten Behandlungstermin ab?

Können Sie einen vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen, werden Sie ersucht, dies unverzüglich – spätestens aber 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin Ihrer Ergotherapeutin mitzuteilen. Andernfalls behält sich Ihre Ergotherapeutin das Recht vor, den nicht wahrgenommenen Termin in Rechnung zu stellen. Diese Kosten können nicht beim Krankenversicherungsträger geltend gemacht werden.

Wann endet die Behandlung?

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung. Sollte die Behandlung darüber hinaus notwendig sein, benötigen Sie eine neue chefärztliche bewilligte ärztliche Verordnung. Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Ergotherapeutin. Es steht Ihnen darüber hinaus frei die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Auch Ihre Ergotherapeutin kann sich zum Abbruch der Behandlung entscheiden, wenn sie der Meinung ist, dass die Behandlung nicht zum gewünschten bzw. vereinbarten Erfolg führt oder medizinisch-therapeutisch andere Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Dasselbe gilt, wenn beispielsweise die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantwortbar ist oder Sie den vereinbarten Zahlungsmodus nicht einhalten.

Wie suchen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger um Rückersatz der tarifmäßigen Behandlungskosten an?

Sie reichen die vor Beginn der Behandlung chefärztlich bewilligte ärztliche Verordnung - versehen mit den Daten der Behandlung und Ihren Unterschriften – und der von Ihrer ET ausgestellten Honorarnote bei Ihrem Krankenversicherungsträger ein und ersuchen um

- Überweisung auf ein von Ihnen angegebene Konto oder
- Postanweisung des tarifmäßig zum Kostenersatz gelangenden Betrages.

Stand: Jänner 2018